

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1849

1.3.1849 (No. 51)

Karlsruher Zeitung.

Donnerstag, 1. März.

Nr. 51.

Vorauszahlung: jährlich 8 fl., halbjährlich 4 fl., durch die Post im Großherzogthum Baden 8 fl. 30 fr. und 4 fl. 15 fr.
Einschickungsgebühr: die gepaltene Postzeitung oder deren Raum 4 fr. Briefe und Gelder frei.
Expedition: Karl-Friedrichs-Strasse Nr. 14., woselbst auch die Anzeigen in Empfang genommen werden.

1849.

Kollektionsnote

Der preussischen und der ihr beigetretenen deutschen Regierungen gegenüber dem Verfassungsentwurf erster Lesung.

Bei Verathung der nachfolgenden Bemerkungen zu den von der Nationalversammlung bezüglich der Verfassung in erster Lesung gefassten Beschlüssen ist die Grundlage dieser Beschlüsse festgehalten worden, nämlich die Grundlage eines zu errichtenden Bundesstaates, dessen Zentralbehörde mit einer aus der Gesamtheit des Volkes durch Wahl hervorgegangenen Vertretung umgeben seyn soll. Statt einer Motivirung derselben im Einzelnen wird es genügen, im Allgemeinen die Gesichtspunkte zu bezeichnen, welche leitend gewesen sind. Sie lassen sich auf die eine Absicht zurückführen, die Schwierigkeiten zu vermindern, welche der Vereinigung souveräner Staaten zu einem durch eine Zentralbehörde vertretenen Bundesstaat entgegenstehen, erstens wegen der erforderlichen Abtretung von Souveränitätsrechten der Einzelstaaten an die Gemeinschaft, zweitens wegen der Besorgnis, daß die Zentralgewalt in der Beschränkung jener Rechte immer weiter gehen werde.

Die militärische Unterordnung unter eine Zentralgewalt berührt ein Hoheitsrecht, dessen erhebliche Beschränkung besonders für die Zeit des Friedens nur mit Widerstreben zugestanden werden würde. Vermöge der zu den §§. 12, 13, 14, 15, und 18 vorgeschlagenen Modifikationen wird diejenige Befugnis der Zentralbehörde, welche ihr in ihrer Eigenschaft als ausübende Gewalt zusteht, in ein die Selbstständigkeit der einzelnen Staaten währendes Verhältnis gebracht; wohingegen das Recht, unter Mitwirkung der Gesamtvertretung allgemeine Gesetze in Betreff des Heerwesens zu erlassen, als ein ausreichendes Beförderungsmittel größerer Kraft und Einheit angesehen werden darf.

Das den geschäftlichen Verkehr erleichternde Recht eines jeden Staates, sich bei der Zentralgewalt durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen, wird als eine Folge und als ein Zeichen der fortdauernden staatlichen Existenz in Anspruch genommen, und die Anwendung des Grundgesetzes bei Erwägung der weiteren Verfassungsabschnitte vorbehalten.

Der Selbstständigkeit der Einzelstaaten ist die schärfere Begrenzung und die Beschränkung der Befugnisse der Zentralgewalt, insbesondere dadurch, daß ihrer Einwirkung hauptsächlich die allgemeine Gesetzgebung zugewiesen, die Ausführung entzogen wird, förderlich. Es dient zur Erhaltung und Nahrung des selbstständigen Lebens der Einzelstaaten, wenn ihnen die Ausführung der von der Gemeinschaft und für die Gemeinschaft angeordneten Maßregeln und Arbeiten übertragen, wenn ihr Verwaltungskreis nicht geschmälert, der Kontakt einer allgemeinen und besondern Administration verhinert, wenn überhaupt die Veranlassung zu einer umfangreichen Zentraladministration und zu einer großen Zahl von Beamten der Zentralgewalt vermieden wird.

Die Regel, daß die Zentralgewalt Das, was sie zur Ausführung anordnet, durch ihre eigenen Organe auszuführen, daß sie dagegen über Das, was den Einzelstaaten auszuführen obliegt, keine Oberaufsicht auszuüben habe, würde, Das ist nicht zu verkennen, zu einer schärferen Abgrenzung der Kompetenz zwischen Zentral- und Partikularregierung führen; allein sie würde mit den monarchischen Verfassungen und mit den aus alter staatlicher Selbstständigkeit hervorgegangenen Zuständen Deutschlands nicht in Einklang zu bringen seyn. Dem Ansehen der Regierungen, sowohl in ihren eigenen Augen als in denen ihrer Landesangehörigen, wäre es schädlich, wenn in einigem Umfange im eigenen Lande neben den Landesregierungs-Beamten Zentralregierungsbeamte thätig wären; die Neigung zum Widerstande, jedenfalls zur Unwillfährigkeit würde sich erzeugen, und jeder Konflikt wahrscheinlich mit einer Erweiterung der Kompetenz der Zentralregierung enden. Diese Erwägungen erhalten ein eigentümliches Gewicht, wenn die Zentralregierung in Verbindung mit großer Hausmacht gedacht wird. Sie treten hingegen nicht ein rücksichtlich der Befugnisse der Zentralgewalt zum Erlasse allgemeiner Gesetze: ein alle Staaten gemeinsam treffendes Gesetz wird schon wegen seiner Allgemeinheit von dem Einzelstaate williger hingenommen; — von den Uebeln des bisherigen Zustandes ist die Schwierigkeit allgemeiner legislativer Anordnungen für ganz Deutschland dasjenige, welches die Nation vielleicht am tiefsten empfunden, dessen Abhilfe sie am dringendsten begehrt hat; besonders aber ist bei der Gesetzgebung nicht die Exekutivgewalt ausschließlich oder hauptsächlich thätig; sie tritt vielmehr in den Hintergrund, während den Vordergrund die aus der Gesamtheit des Volkes hervorgegangenen legislativen Versammlungen einnehmen, auf welche gewissermaßen nur solche Rechte übergehen, die der Volksvertretung in den einzelnen Staaten zustehen oder zugestanden werden würden. Freilich hält mit der Erleichterung des Erlasses und der Einführung allgemeiner Gesetze der Drang zum übermäßigen Gebrauche des Gesetzgebungsrechtes gleichen Schritt, und sind daher kennbare, nicht zu weit gesteckte Grenzen wünschenswert.

Diesen Anforderungen der Begrenzung und Beschränkung in Verwaltung und Gesetzgebung entsprechen die Aenderungen, welche zu den §§. 14, 25, 27, 29, 30, 32, 35, 40, 42, 46, 47 des Abschnittes „die Reichsgewalt“ vorgeschlagen sind.

Eine große Versammlung, wenn sie die Befugnis hat, Geldverwendungen für bedeutende Anlagen zu beschließen, wird selten dem darin für sie liegenden Reize ausreichend widerstehen; sie wird es um so weniger, als unter den Vertretern einer großen Zahl von Staaten immer Viele seyn werden, die ein lokales Anliegen zu bevorzugen, und Viele, die Nachgiebigkeit genug haben, um eine auf Allgemeinheit zu übertragende Auslage zu bewilligen. Man bahnt dadurch den Weg erstens zu einer Verwirrung der Finanzwirtschaft, sowohl des Bundesstaates als (und noch mehr) der Einzelstaaten, zweitens zur Annäherung des Bundesstaates an den Einheitsstaat. Denn in demselben Maße, wie die Steuerkräfte zunehmend für die Bundeskasse in Anspruch genommen werden, muß die Zentralisation steigen. Es scheint hiernach rätlich, das Recht zu großen Anlagen für die Gemeinschaft möglichst zu beschränken.

Völlig darauf zu verzichten, wäre schon nach dem Vorgange der bisherigen Bundesverfassung unzulässig, welche, wie §. 19 des Entwurfs, die Nothwendigkeit der Anlage von Bundesfestungen thatsächlich anerkannt hat. Es ist vorgeschlagen, auch die Möglichkeit der Anlage von Küsten-Vertheidigungswerken nicht auszuschließen. Eine zweite Ausnahme wird durch die Aufhebung der Flußzölle bedingt, der zufolge es, wenn nicht unmöglich, doch ungemein schwierig seyn würde, den verschiedenen Staaten die Last der Unterhaltung und Verbesserung gemeinsamer Wasserstraßen zu Gunsten des keine Einnahme mehr gewährenden durchgehenden Verkehrs aufzulegen. Dagegen wird auf die Befugnis zur Anlage von Eisenbahnen und Landstraßen verzichtet werden können.

Die der Zentralgewalt zugedachte Befugnis (§. 49), Steuern aufzulegen und zu erheben oder erheben zu lassen, würde in so fern als nöthig anzuerkennen seyn, als zur Erreichung der Bundeszwecke die Bundesbehörde die Macht haben muß, selbständig über die erforderlichen Geldmittel zu verfügen, ohne auf die Matrifularumlage als einziges Mittel beschränkt zu seyn. Es ist aber andererseits zu berücksichtigen, daß ein allgemeines Steuerrecht, verbunden mit dem Rechte, die ausgeschriebenen Steuern durch eigene Organe erheben zu lassen, von den Landesregierungen nur mit Widerstreben eingeräumt werden würde, und da der nach §. 35 zugestehende erste Anspruch auf den Ertrag der Zölle und gemeinschaftlichen Steuern einer selbständigen Befugnis gleich zu achten ist, so dürfte auf ein weiteres unmittelbares Steuerrecht um so williger zu verzichten seyn, als das Reichsbudget voraussichtlich nur einen kleinen Theil des Ertrags der Zölle und gemeinschaftlichen Steuern in Anspruch nehmen wird.

Das Gewicht der Besorgnis, daß nach dem auf bestimmte und bekannte Grundlagen erfolgten Eintritte in den Bundesstaat durch die in der Verfassung gegebenen Mittel jene Grundlagen, wider den Willen der Betheiligten, auf eine ihre Selbstständigkeit mehr beschränkende Weise geändert werden könnten, überwiegt das andererseits nicht zu verkennende Uebel, neuerkannter oder neuerstehender Bedürfnisse wegen der Schranken der Verfassung unbefriedigt lassen zu müssen. Die Abänderung der Verfassung wird an strenge Formen (unter Andem an die Zustimmung des Reichsraths) geknüpft und darauf verzichtet werden müssen, abweichend von §. 6 der Bundesverfassung (§. 58) das unbestimmte Recht der Gesetzgebung in allen Fällen, wo sie für das Gesamtinteresse Deutschlands die Begründung gemeinsamer Einrichtungen und Maßregeln nothwendig findet, zuzugestehen.

Bemerkungen und Abänderungsvorschläge zu Beschlüssen der Nationalversammlung bezüglich der Verfassung.

Erster Abschnitt. Das Reich.

Die Benennung des Bundes wird dann der schließlichen Entscheidung nicht vorgreifen, wenn sie besagt, was wirklich geschaffen werden soll, wenn demnach die Bezeichnung „Bundesstaat“ statt „Reich“ gebraucht wird, so wie weiterhin „Bundesgewalt“ statt „Reichsgewalt“.

Von einem Theile der Regierungen kann nur erklärt werden, daß sie bereit sind, in den Bundesstaat zu treten, indem übrigens die §§. 1-4 unerörtert bleiben.

§. 5. Es wird angenommen, durch das Wort „Abgesehen“ habe ausgedrückt werden sollen, daß es nicht die Meinung sey, durch einseitige Willenserklärungen Deutschlands bereits bestehende Verträge oder Rechte aufzuheben, die nur durch Verhandlungen aufgehoben werden können.

§. 6. Wird als richtiger Grundsatz, maßgebend für die praktische *) Es wird Bezug genommen auf die besondern Aeußerungen zu dieser Bemerkung.

Wirksamkeit der Verfassung, und als geeignete Garantie der Selbstständigkeit der einzelnen Staaten besonders anerkannt.

Zweiter Abschnitt.

Die Reichsgewalt.

- §. 7. Es wird die Erwartung ausgesprochen, daß den Einzelstaaten das Recht, Konsuln im Auslande anzustellen, verbleibe. Wenn an demselben Orte die Bundesregierung Konsuln anstellt, so sind die Konsuln der Einzelstaaten denselben unterzuordnen oder auf Verlangen der Bundesregierung zurückzuziehen *).
- §. 8. Es wäre außer Zweifel zu stellen, daß jede Regierung das Recht habe, sich bei der Zentralgewalt durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen.
- §. 12. **) „Im Kriege, oder in Fällen nothwendiger Sicherheitsmaßregeln im Frieden, steht der Bundesgewalt die gesammte bewaffnete Macht Deutschlands zur Verfügung.“
- §. 13. „Das Bundesheer besteht aus der zum Zweck des Krieges bestimmten gesammten Landmacht der einzelnen deutschen Staaten, deren Stärke und Beschaffenheit durch eine allgemeine, für ganz Deutschland gleiche bundesgesetzliche Wehrverfassung festgesetzt werden wird.“
- „Diesen Staaten, welche weniger als 250,000 Einwohner haben, sind durch die Bundesgewalt zu größeren militärischen Ganzen zu vereinigen oder einem angränzenden größern Staate anzuschließen. Ueber die Bedingungen solcher Zusammenlegungen haben sich die betreffenden Regierungen unter Vermittlung und Genehmigung der Bundesgewalt zu vereinbaren.“
- §. 14. „Die Bundesgewalt hat in Betreff des Heerwesens die allgemeine Gesetzgebung und überwacht die Durchführung dieser, so wie der §. 13 genannten Wehrverfassung in den einzelnen Staaten durch regelmäßige Inspektionen. Den einzelnen Staaten steht die Ausbildung ihres Kriegswesens auf Grund der Bundesgesetze, der Wehrverfassung, und in den Grenzen der nach §. 13 abgeschlossenen Vereinbarung zu; sie haben die Verfügung über ihre bewaffnete Macht, soweit dieselbe nicht nach §. 12 für den Dienst des Bundes in Anspruch genommen wird.“
- §. 15. „Der von der Bundesgewalt ernannte Feldherr und diejenigen Generale, welche von diesem zum selbständigen Kommando einzelner Korps bestimmt werden, so wie die Gouverneure, Kommandanten, und höheren Festungsbeamten der Bundesfestungen leisten dem Bundesoberhaupt und der Bundesverfassung den Eid der Treue.“
- §. 18. „Die Besetzung der Befehlshaberstellen und die Ernennung der Offiziere in den einzelnen Kontingenten, bis zu den diesen Kontingenten entsprechenden Graden, ist den betreffenden Regierungen überlassen; nur wo die Kontingente zweier oder mehrerer Staaten zu größeren Ganzen combinirt sind, ernannt die Bundesgewalt unmittelbar die Befehlshaber dieser Korps, insofern deren Grad nicht innerhalb der Ernennungsbefugnis einer der betheiligten Regierungen liegt.“
- „Für den Krieg ernannt die Bundesgewalt die kommandirenden Generale der auf den verschiedenen Kriegstheatern operirenden selbständigen Korps.“
- §. 19. Daß auch die Anlage von Küsten-Vertheidigungswerken für Rechnung des Bundesstaates beschlossen werden könne, dürfte einzuschließen seyn.
- §. 21. Der Ausdruck „Mündungen der Flüsse“ wird näher zu bestimmen seyn.
- §. 23. Die Worte „und deren Ladungen“ werden wegfallen müssen, weil Abgaben auf die Schiffeladungen eingezogen sind. Es würde nicht ausgeschlossen seyn, Schiffe mit Ladungen von großem Volumen und geringem Werthe niedriger zu tarifiren, wie denn jetzt schon Schiffe in Ballast überall niedrigere Schiffsabgaben entrichten ***).
- §. 24. Die Worte „und deren Ladungen“ werden ebenfalls wegfallen müssen; auch dürfte es zweckmäßig seyn, nicht durch die Bestimmung, daß die Mehrabgabe von fremder Schifffahrt in die Bundeskasse fließe, den Reiz zur Anordnung solcher Mehrabgaben in die Verfassung zu legen; das Bundesgesetz, welches sie anordnet, kann darüber Verfügung treffen; daß die Anordnung nur auf Grund eines Gesetzes erfolgen könne, scheint für diesen und den §. 28 auszusprechen erforderlich.
- §. 25. „Die Bundesgewalt allein hat die Gesetzgebung über den Schifffahrts-Betrieb und über die Flößerei auf denjenigen Flüssen, Kanälen, und Seen, welche mehrere deutsche Staaten im schiffbaren oder flößbaren Zustande durchströmen oder begrützen. Sie überwacht die Ausführung der darüber erlassenen Gesetze. Sie hat die Oberaufsicht über die eben bezeichneten Wasserstraßen und über die Mündungen der in dieselben sich ergießenden Nebenflüsse.“
- „Es steht ihr zu, zum Schutze des Bundes oder im Interesse des allgemeinen deutschen Verkehrs die einzelnen Staaten zur gehörigen Erhaltung und Verbesserung der Schiffbarkeit jener Wasserstraßen und Flussmündungen anzuhalten. Die Wahl der Verbesserungsmaßregeln und deren Ausführung verbleibt den einzelnen Staaten. Ueber die Aufbringung der erforderlichen Mittel ist nach Maßgabe der bundesgesetzlichen Bestimmung (§. 26) zu entscheiden. Alle übrigen Flüsse, Kanäle,

*) Zu berücksichtigen die besondere Erklärung zu §. 7.
**) Wo es füzzer schien, den Inhalt der zu befragenden Aenderung in die Form einer neuen Fassung des betreffenden Paragraphen zu bringen, ist Dies durch Anführungszeichen angedeutet.
***) Zu berücksichtigen die besondere Bemerkung zu §. 23.

- und Seen bleiben der Fürsorge der einzelnen Staaten überlassen.“*)
- §. 26. Die vorgesehene billige Ausgleichung für die Aufhebung der Flusszölle auf gemeinsamen Flüssen wird gleichzeitig mit der Aufhebung erfolgen müssen. In dem dritten Satz würden mit Rücksicht auf die obige Fassung von §. 25 die Worte „Wie und“ wegzufallen haben.**)
- §. 27. „Die Hafenzölle, Krabben-, Waag-, Lager-, Schließ-, und dergleichen Gebühren, welche an gemeinschaftlichen Flüssen oder an den Mündungen der in dieselben sich ergießenden Nebenflüsse erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung derartiger Anstalten nöthigen Kosten nicht übersteigen. Sie unterliegen der Ueberwachung der Bundesgewalt. Es darf in Betreff dieser Gebühren eine Begünstigung der Angehörigen eines deutschen Staates vor denen anderer deutscher Staaten nicht stattfinden.“***)
- §. 28. Sowohl zu §. 25 als zu §. 26 ist zu bemerken, daß, so lange die Transitabgaben noch bestehen, der Baarentzinst auf Stromwegen wenigstens dem Landtransit gleich zu besteuern seyn wird, es sey denn, daß die konventionenmäßig regulirten Flusszölle geringer wären, als die Land-Transitzölle, wo dann allerdings nur erstere beibehalten werden könnten.
- §. 29. „Ueber die Eisenbahnen und deren Betrieb hat die Bundesgewalt die Oberaufsicht, und, so weit der Bundeszweck oder das Interesse des allgemeinen Verkehrs es erheischen, die Gesetzgebung. Die dahin zu rechnenden Gegenstände werden durch ein Bundesgesetz festgesetzt.“
- §. 30. „So weit der Bundeszweck oder das Interesse des allgemeinen Verkehrs es erheischen, hat die Bundesgewalt das Recht, Eisenbahn-Anlagen an, sich von der Lähmung zu erholen, welcher sie zu erliegen drohten.“
- §. 32. „Der Bundesgewalt steht das Recht zu, zum Schutze des Bundes oder im Interesse des allgemeinen deutschen Verkehrs zu verfügen, daß aus Bundesmitteln Kanäle angelegt, Flüsse schiffbar gemacht oder in ihrer Schiffbarkeit erweitert werden. Die Anordnung der dazu erforderlichen wasserbaulichen Werke erfolgt nach vorgängiger Verhandlung mit den beteiligten einzelnen Staaten; diesen bleibt die Ausführung und auf Bundeskosten die Unterhaltung der neuen Anlagen überlassen.“
- Der letzte Absatz des §. 32 bleibe unverändert. †)
- §. 33. Die Ausgleichung der Besteuerungsverhältnisse muß dem Befehl der Finanzverwaltung vorangehen.
- §. 35. „Die Erhebung und Verwaltung der Zölle, so wie der gemeinschaftlichen Produktions- und Verbrauchssteuern, geschieht unter Oberaufsicht der Bundesgewalt. Der Ertrag der gemeinschaftlichen Abgaben wird unter die einzelnen Staaten vertheilt. Der Bundesgewalt steht jedoch das Recht zu, von den Antheilen der Einzelstaaten, die zu der Bestreitung der Bundesausgaben nach Maßgabe des jährlichen Budgets zu leistenden Beiträge vorweg zu nehmen.“ ††)
- §. 40. Es wird vorgeschlagen, den dritten Satz zu streichen.
- §. 41. Es dürfte deutlicher das Mißverständnis abzuwehren seyn, als ob die Bundesgewalt die Befugnis haben könne, die rechtsverbindlich bestehenden Postverträge der einzelnen Länder, ohne weiteres aufzuheben. Sodann wird zugefügt werden können, daß Postverträge mit ausländischen Postverwaltungen nur seitens oder mit Genehmigung der Bundesgewalt abgeschlossen werden dürfen.
- §. 42. Die Streichung des Paragraphen wird vorgeschlagen. †††)
- §. 46. „Der Bundesgewalt steht über das Bankwesen und die Ausgabe von Papiergeld die Erlassung allgemeiner Gesetze und die Oberaufsicht zu.“
- §. 49. „Die Bundesgewalt hat das Recht, in so weit die sonstigen Einkünfte nicht ausreichen, Matrikularbeiträge aufzunehmen.“
- §. 53. Anstatt der Worte im dritten Absätze: „Wenn die Regierung eines deutschen Staates die Verfassung desselben eigenmächtig aufhebt oder verändert“ wird vorgeschlagen: „Wenn die Verfassung eines deutschen Staates gewaltsam oder einseitig aufgehoben oder verändert wird.“
- §. 54. Ueber die Vertheilung der durch Maßregeln zur Wahrung des öffentlichen Friedens entstehenden Kosten wird in einer Bundes-Erektionsordnung das Nähere festzustellen seyn.
- §. 55. Der Bundesgewalt muß die Befugnis erhalten werden, im Wege der allgemeinen Gesetzgebung auch über das Vereins- und Versammlungsrecht Anordnungen zu treffen.
- §. 58. Die Streichung der zweiten Hälfte des Paragraphen wird vorgeschlagen.

Frankfurt a. M., den 23. Februar 1849.
 Camp hausen, Bevollmächtigter für Preußen.
 Jordan, Bevollmächtigter für Kurhessen, unter Vorbehalt etwaiger weiterer Bemerkungen.
 Eigenbrod, für Großherzogthum Hessen.
 Liebe, Bevollmächtigter für Braunschweig.
 v. Scherff, Bevollmächtigter für das Großherzogthum Luxemburg, mit Vorbehalt etwa noch nachzubringender Bemerkungen.
 Seedeck, Bevollmächtigter für das Herzogthum Sachsen-Meiningen-Hildburghausen.
 v. Stein, für Koburg-Gotha.
 Frhr. v. Polzhausen, für Hohenzollern, Reuß, und Hessen-Pommern.
 Mosle, für Oldenburg.
 Franke, für Schleswig-Holstein.
 Karsten, für beide Mecklenburg.
 Hergenhahn, für Nassau.
 Brehmer, für Lübeck.
 Schmidt, für Bremen.
 Kirchnpauer, für Hamburg.
 Petri, für Waldeck und Lippe.
 Cruciger, für Sachsen-Altenburg.
 Karlowa, für Schaumburg-Lippe.
 A. Viertel, Bevollmächtigter für Anhalt-Desau und Köthen, mit Hinweisung auf meine dem hohen Reichs-

*) Derselben zu §. 25.
 **) Derselben zu §. 26.
 ***) Derselben zu §. 27.
 †) Derselben zu §. 32.
 ††) In berücksichtigen die besondere Bemerkung zu §. 35.
 †††) Derselben zu §. 42.

ministerium unterm 19. I. M. abgegebene Erklärung und unter ausdrücklichem Festhalten „an dieselbe.“
 R. Weller für Baden, nachträglich, mit ausdrücklicher Bezugnahme auf die bereits übergebenen Bemerkungen der badischen Regierung, insbesondere zu §. 34 und 35, sodann auf die hier angelegten Gegenbemerkungen zu den §§. 19, 25, 26, und 32.

Preussische Thronrede.

× Berlin, 26. Febr. Heute Vormittag um 11 Uhr sind die beiden Kammern im „weißen Saale“ des k. Schlosses mit folgender Thronrede eröffnet worden:

Meine Herren Abgeordneten der Ersten und Zweiten Kammer!

Ereignisse, die Ihnen Allen in frischem Gedächtnisse sind, haben mich im Dezember v. J. genöthigt, die zur Vereinbarung der Verfassung berufene Versammlung aufzulösen. Zugleich habe ich — überzeugt von der unabwendlichen Nothwendigkeit endlicher Wiederherstellung eines festen öffentlichen Rechtszustandes — dem Land eine Verfassung verliehen, durch deren Inhalt Meine im März vorigen Jahres ertheilten Verheißungen getreulich erfüllt sind.

Seidern ist die Spannung, in welcher noch vor wenig Monaten ein großer Theil des Landes sich befand, einer ruhigen Stimmung gewichen. Das früher so tief erschütterte Vertrauen kehrt allmählig wieder. Handel und Gewerbe fangen an, sich von der Lähmung zu erholen, welcher sie zu erliegen drohten.

Ergriffen von dem Ernst dieser Stunde, sehe ich die auf Grund der neuen Verfassung gewählten Mitglieder beider Kammern zum ersten Male um Meinen Thron versammelt. Sie wissen, Meine Herren, daß ich Ihnen eine Revision der Verfassung vorbehalten habe. An Ihnen ist es jetzt, sich darüber unter einander und mit Meiner Regierung zu verständigen.

Zu Meinem Bedauern hat über die Hauptstadt und ihre nächsten Umgebungen der Belagerungsstand verhängt werden müssen, um die Herrschaft der Gesetze und die öffentliche Sicherheit wieder herzustellen. Es werden Ihnen, Meine Herren, hierauf bezügliche Vorlagen ohne Verzug zugehen.

Außer den in Meinem Patente vom 5. Dezember v. J. angefügten dringlichen Verordnungen sind noch über einige andere Gegenstände, welche im öffentlichen Interesse einer beschleunigten Regulirung bedürften, auf Grund des Art. 105 der Verfassungsurkunde vorläufige Verordnungen ergangen. Insbesondere habe ich durch die vielfachen dringenden Anträge auf unverzügliche Reform der Verhältnisse des Handwerkerstandes mich bewegen gefunden, zwei vorläufige Verordnungen für diesen Zweck zu erlassen. Alle diese Verordnungen werden Ihnen ohne Verzug zur Genehmigung vorgelegt werden.

Außerdem werden Sie sich mit der Berathung verschiedener — theilweise zur Ausführung der Verfassung nothwendiger — Gesetze zu beschäftigen haben, deren Entwürfe Ihnen nach und nach zugehen werden. Ich empfehle Ihrer sorgsamsten Erwägung besonders die Entwürfe der neuen Gemeindeordnung, der neuen Kreis-, Bezirks-, und Provinzialordnung, des Unterrichtsgesetzes, des Gesetzes über das Kirchenpatronat, des Einkommensteuer-Gesetzes, des Grundsteuer-Gesetzes, so wie der Gesetze über die Ablösung der Reallasten und die unentgeltliche Aufhebung einiger derselben und über die Errichtung von Rentenbanken.

Um die durch die Verfassungsurkunde ausgesprochene Selbständigkeit der verschiedenen Religionsgesellschaften zu verwirklichen, sind die erforderlichen Einleitungen getroffen, und wird damit so schnell, als es die Wichtigkeit des Gegenstandes irgend gestattet, vorgeschritten werden.

Der nach der Verfassungsurkunde vor Eintritt des Rechnungsjahres veröffentlichte Staatshaushalts-Etat für 1849 wird Ihnen mit den erforderlichen Erläuterungen zur nachträglichen Genehmigung vorgelegt werden. Sie werden daraus ersehen, daß, ungeachtet der in Vergleich gegen die Vorjahre zu erwartenden Verminderung des Steuereinkommens, der für verschiedene Ausgabeweise, namentlich für öffentliche Arbeiten, erforderliche Mehrbedarf ohne Steuererhöhung und ohne neue Benützung des Staatskredits gedeckt werden können.

Ueber die Verwendbarkeit der im verflossenen Jahre auf Grund der Ermächtigung des vereinigten Landtags aufgenommenen freiwilligen Anleihe von 15 Millionen Thalern wird Ihnen Rechenschaft gegeben werden.

Ich habe es dankend und mit Genugthuung anzuerkennen, daß die Bereitwilligkeit, mit welcher die bemittelten Einwohner aus allen Theilen des Landes und aus allen Klassen des Volkes, inmitten drückender Zeitverhältnisse, bei dieser Anleihe sich betheiligten, den Rückgriff auf andere kostspieligere Maßregeln entbehrlich gemacht hat.

Auch über die auf Grund der Ermächtigung des vereinigten Landtages erfolgte Ausgabe von Darlehns-Kassenscheinen und über einige hiermit in Verbindung stehende Maßregeln zur Unterstützung der bedrängten gewerblichen Thätigkeit wird Ihnen näherer Ausweis vorgelegt werden. Es ist auf diesem Wege gelungen, manchen schweren Unfällen, welche eine verderbliche Rückwirkung auf größere Bezirke und ganze Provinzen geäußert haben würden, zuvorzukommen und die gewerbliche Thätigkeit im Lande aufrecht zu erhalten.

Der Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1850 wird nebst dem Entwurfe des zu seiner Feststellung nöthigen Gesetzes an Sie gelangen, sobald Ihre Berathungen über die Ihnen vorzuliegenden Steuererlasse so weit gediehen sind, daß sie eine Grundlage für die Staatseinnahme gewähren können.

Die Vervollständigung der Vertheidigungsmittel des Landes ist ungeachtet der anderweit gesteigerten Bedürfnisse des Staatshaushalts nicht unterbrochen worden, und Preußen darf mit Zuversicht auf sein Heer blicken, dessen Organis-

sation, Kriegsfähigkeit, und Hingebung sich unter ernstesten Prüfungen bewährt haben.

Die innigere Vereinigung der deutschen Staaten zu einem Bundesstaate ist fortbaurnd der Gegenstand Meiner lebhaftesten Wünsche. Meine Regierung hat mit redlichem Eifer dahin gewirkt, daß dies große Ziel — für welches Preußen auch Opfer nicht scheuen wird — erreicht werde.

Der Weg zur Verständigung aller deutschen Fürsten mit der deutschen Nationalversammlung in Frankfurt ist angebahnt. Meine Regierung wird ihre Bemühungen in gleichem Sinne fortsetzen. Ich brauche nicht zu erinnern, wie sehr Sie, Meine Herren, zur Erreichung des großen Zweckes mitwirken können.

Die gegenwärtige Lage der zwischen der provisorischen Zentralgewalt von Deutschland und der Krone Dänemark angeknüpften Friedensunterhandlungen berechtigt zu der Hoffnung, daß die Differenzen, durch welche im vorigen Jahre der Frieden und mit ihm Handel und Schifffahrt unterbrochen wurden, bald auf eine befriedigende Weise erledigt seyn werden.

Die friedlichen und freundschaftlichen Beziehungen Meiner Regierung zu den übrigen fremden Staaten haben keine Störung erlitten.

Schmerzlich betraure ich den Verlust eines Prinzen Meines königlichen Hauses, der vor wenig Tagen, in der Blüthe des Lebens, dem schönen Beruf entzogen wurde, seine Kräfte dem Vaterlande zu widmen.

Meine Herren Abgeordneten der Ersten und Zweiten Kammer! Mit Vertrauen erwartet das Vaterland jetzt von dem Zusammenwirken seiner Vertreter mit Meiner Regierung die Befestigung der wiederhergestellten gesetzlichen Ordnung, damit es sich der konstitutionellen Freiheiten und ihrer ruhigen Entwicklung erfreuen könne. Der Schutz jener Freiheiten und der gesetzlichen Ordnung — dieser beiden Grundbedingungen der öffentlichen Wohlfahrt — wird stets der Gegenstand Meiner gewissenhaften Fürsorge seyn. Ich rechne dabei auf Ihren Beistand. Möge Ihre Thätigkeit mit Gottes Hilfe dazu dienen, die Ehre und den Ruhm Preußens, dessen Volk im innigen Verein mit seinen Fürsten schon manche schwere Zeit glücklich überwunden hat, zu erhöhen, und dem engeren, so wie dem weitem Vaterland eine friedliche und segensreiche Zukunft zu bereiten!

Deutschland.

× Karlsruhe, 27. Febr. In einem Heidelberger Blatte vom 23. d. M. ist von zwei Erlassen des Ministeriums des Innern vom 4. Februar d. J. Nr. 1890 und 1891 die Rede, wonach die Gendarmerie angewiesen seyn soll, nachzuforschen, „wie die Petitionen um Kammerauflösung zu Stande gekommen seyen und wer sie verbreitet und unterschrieben habe.“

In der gestrigen Sitzung der Zweiten Kammer brachte der Abg. Lohbach diese Sache zur Sprache, und fragte den Präsidenten des Ministeriums des Innern, ob jene Zeitungsnachricht richtig sey. Der Chef des Innern erklärte, daß diese Nachricht, wie so viele andere, läugerlich sey. Der eine der erwähnten beiden Erlasse (Nr. 1890) spreche gar nicht von Petitionen, und der andere (Nr. 1891) sey durch die Gerüchte veranlaßt gewesen, daß durch Deputirten aus allen Bezirken auf einen und denselben Tag sogenannte Sturmpetitionen wegen Kammerauflösung massenhaft überbracht werden sollten, um durch Entfaltung physischer Macht die Forderung durchzusetzen, wie hierzu bekanntlich schon vor längerer Zeit durch einen Mannheimer Aufruf aufgefordert wurde. Die Regierung sey zwar gerüthet, solchen gewaltsamen Versuchen zu begegnen, gleichwohl habe das Ministerium, um mögliches Ansehen abzuwenden, den Bezirksamtern Wachsamkeit empfohlen, daß sie, so weit thunlich, den Zug verwehren, und jedenfalls, wenn es dennoch dazu kommen sollte, schleunige Nachricht geben, daß die nöthigen Maßregeln ergriffen werden können. Davon, daß die Gendarmen nachforschen sollen, wie die Petitionen um Kammerauflösung zu Stande gekommen seyen u. dgl., sey in jenem Erlasse keine Rede.

Der Abg. Lohbach erklärte sich durch diese Aeußerung des Präsidenten des Ministeriums des Innern als befriedigt. Heute bringt nun die Mannheimer Abendzeitung die erwähnten beiden Erlasse 1890 und 1891. Durch den Inhalt derselben ist die Erklärung des Ministerialchefs bestätigt und die Angabe des Heidelberger Blattes widerlegt. Diese Erlasse lauten, wie folgt:

Ministerium des Innern.
 Karlsruhe, den 4. Februar 1849.
 Nr. 1890. An sämtliche Amtsvorstände.

Nach Notizen von verschiedenen Seiten im In- und Auslande soll ein neuer Freischarenzug, in Verbindung mit aufrührerischen Versuchen im Lande selbst, in Aussicht stehen.

Ist Dies auch sowohl in Hinsicht der Beweggründe, als hinsichtlich der Hoffnung auf Erfolg weber klar noch wahrscheinlich, so ist doch bei der Verzeßlung der Flüchtlinge und bei dem unverständigen Treiben ihrer Anhänger im Lande Alles möglich, und man darf die Vorsicht nicht vernachlässigen. Von Zeit zu Zeit gibt es Ereignisse, welche die Aufrührer ermutigen und ihnen Hoffnung auf Erfolg geben, oder es gibt im Lande selbst Anlässe, die sie zu ihren Umsturzversuchen zu können veranlassen.

Eine Nachricht geht auch dahin, daß ein Komplott bestehe, die Eisenbahn an verschiedenen Stellen wieder aufzubrechen und dadurch bei einem gleichzeitig auszuführenden Schlage die Bewegung der Truppen zu hindern.

Ferner wird gesagt, daß die auf den 15. d. M. einberufenen Rekruten zu Gewaltthatigkeiten angeiffet werden und daß andere herbeiziehende Massen sie unterstützen sollen.

Die Ortsvorstände haben nicht nur durch die Gendarmen und Polizeidiener, sondern auch durch andere vertraute Bürger von Allem, was in dieser Beziehung vorgeht oder droht, sich möglichst genaue und schnelle Kenntniß zu verschaffen, und eben so haben namentlich die Vorstände der

ernsten
u einem
leb-
edlichem
welches
verde.
ür fe n
ist an-
gen in
rinnern,
großen
orischen
inemark
er Hoff-
u Jahre
t unter-
erlebt
Meiner
n keine
Prinzen
in der
wurde,
Zweiten
legt von
Regie-
n Drd-
nd ihrer
g jener
beiden
rd stes
n. Ich
tätigkeit
Nahm
Fürsten
zu er-
terland
Blatte
ms des
ie Rede,
Stande
Stande
hrieben
brachte
te den
ungste,
te, daß
Der
che gar
y durch
ationen
enannte
t über-
Macht
on vor
fordert
gewalt-
Mini-
rsäm-
den
u kom-
tighen
e Gen-
mmer-
jenem
ng des
riedigt.
wäh-
nd der-
igt und
ese Er-
oll ein
chen im
stlich der
bei der
cht nicht
ufrührer
gibt im
können
e Eisen-
urch bei
Truppen
Rekruten
ziehende
Postge-
was in
schnelle
nde der

Gränze über die Bewegungen und Pläne der Flüchtlinge an der schweizerischen und französischen Gränze Erkundigungen einzuziehen.

Alles, was sie in Erfahrung bringen, ist augenblicklich hierher, so wie auch gleichzeitig der Kreisregierung und dem nächsten Truppenkommando anzuzeigen. — West.

Ministerium des Innern.
Karlsruhe, den 4. Februar 1849.

Nr. 1891. An sämtliche Amtsvorstände.

Es ist aus den Kammerverhandlungen und aus öffentlichen Blättern bekannt, daß diejenigen, welche die bestehende Ordnung umwerfen möchten, durch die Volksvereine und durch Agitation jeder Art überall und mit aller Hefigkeit dahin wirken, eine Auflösung der Ständeversammlung und Berufung einer konstituierenden Versammlung zu bewirken.

Es wird zu diesen Zwecken in allen Landestheilen auf Einreichung von Petitionen und Sammlung von Unterschriften hingearbeitet, und auch mancher Wohlgefinnter zur Theilnahme veranlaßt, der nicht gehörig erwägt, in welche Gefahren die öffentliche Ordnung gerathen müßte, wenn im gegenwärtigen Augenblicke, wo in Folge der aufrührerischen Bewegungen noch Alles so sehr erschüttert ist, allgemein neue Wahlen vorgenommen würden.

In der neuesten Zeit geht das Gerücht, daß die Umsturzpartei wegen der Kammerauflösung sogenannte Sturmpetitionen zu veranlassen suche, in der Art, daß die Petitionen durch Deputationen von Gleichgesinnten aus allen Landestheilen auf einen und denselben Tag überbracht werden sollen, um auf diese Weise durch Entfaltung physischer Macht ihren Forderungen Nachdruck zu geben.

Es ist einleuchtend, daß ein Versuch dieser Art zu schweren Konflikten führen müßte; die Regierung ist in der Lage, solchen Versuchen mit aller Macht zu begegnen, die Folgen eines sich daraus ergebenden Konfliktes könnten aber unheilvoll seyn.

Darum ist es Pflicht jedes redlichen Freundes gesetzlicher Freiheit und Ordnung, das Unglück, welches durch eine irreführerische Menge hervorgerufen werden könnte, so viel an ihm liegt, abzuwenden.

Die Amtsvorstände werden hierauf aufmerksam gemacht, damit dieselben 1) durch vertrauliche Belehrung und durch Besehmen mit Bürgermeistern und andern wohlgefinnten einflussreichen Männern entgegenwirken, wenn versucht werden sollte, Angehörige ihrer Bezirke zur Theilnahme an solchen Sturmpetitionen zu verleiten, und 2) daß sie von Allem, was in dieser Beziehung in ihren Bezirken vorgeht, unmittelbar hierher sogleich Anzeige machen.

In vielen Bezirken des Landes haben sich Freunde der gesetzlichen Freiheit und Ordnung zu sogenannten vaterländischen Vereinen verbunden, u in dem wüthendsten Treiben der Unzufriedenen entgegen zu wirken. Wo solche Vereine bestehen oder sich noch bilden, werden sie ihre Wirksamkeit zu dem bezeichneten Zwecke gerne eintreten lassen, wenn ihre Mitglieder von der Lage der Sache vertrauliche Kenntniß erlangen.

Auch wenn in einem Bezirke von der Theilnahme an dem fraglichen Petitionssturm Nichts ermittelt werden kann, ist gleichwohl 3) auch hiervon innerhalb 8 Tagen die Anzeige anher zu erstatten. — West.

Gleichzeitig mit diesen beiden Erlassen veröffentlicht die Mannheimer Abendzeitung auch noch einen Ministerialerlaß vom 16. v. M., worin auf das Gefährliche der Volksvereine, wenn solche nach dem Mannheimer Aufruf vom 8. v. M. gegründet werden, aufmerksam gemacht ist. Dieser Erlaß enthält beiläufig das Nämlche, was der Chef des Innern in der Sitzung der Zweiten Kammer vom 10. d. M. über den gedachten Aufruf vom 8. v. M. geäußert hat. Der Erlaß lautet, wie folgt:

Ministerium des Innern.
Karlsruhe, den 16. Januar 1849.

Die Gründung von Volksvereinen zur Ermäßigung von Volksrechten betreffend.

Nr. 1368. Sämmtliche Amtsvorstände werden auf die Aufrufe aufmerksam gemacht, welche der sogenannte provisorische Landesausschuß der Volksvereine in Mannheim mit den Unterschriften:

P. Brentano, erster Vorsitzender; Gögg, zweiter Vorsitzender; F. Köh, S. Hoppel, Melchior Nidert, F. Karl Barth, L. Reichard; E. Degen, Schriftführer.

am 7. und 8. d. M. in allgemeinen Zirkularschreiben erlassen, welche in mehreren öffentlichen Blättern abgedruckt sind.

Das erste enthält eine Organisation des Landes, beziehungsweise eine Eintheilung desselben in 8 Kreise, deren Hauptsiße Laubersbühl, Heidelberg, Durlach, Offenburg, Freiburg, Lörrach, Donaueschingen, Konstanz seyn sollen, mit Bezeichnung der Sitze der in jedem Kreise zu bildenden Bezirksvereine.

Das zweite Zirkularschreiben ist im Aufruf eingeschaltet, welchen der vaterländische Verein in Mannheim, Namens des Ausschusses des vaterländischen Landesvereins, vom 18. d. M. erlassen hat, und der auch in der Karlsruher Zeitung vom 25. d. M. abgedruckt ist.

Dieses zweite Ausschreiben des provisorischen Landesausschusses der Volksvereine vom 8. d. M. enthält eine nähere Beschreibung des Zwecks dieser Organisation. Es ist darin gesagt, daß die Februarrevolution in Frankreich hauptsächlich durch die dortigen politischen Klubs, welche rasch die Männer der republikanischen Partei an die Spitze der Bewegung brachten, gelungen sey, und daß auch in Deutschland, und zunächst in Baden, in der ersten Zeit der Bewegung ein ganz anderes Ziel erreicht worden wäre, wenn die Organisation schon bestanden hätte, daß also diese Organisation jetzt anzuknüpfen sey; der Erfolg (Ermäßigung der Volksrechte) werde sicher seyn.

Darin liegt die Aufforderung, sich zu vereinigen und zu organisiren, um für den Fall, wenn wieder ein günstiger Zeitpunkt zu einer neuen Erhebung erscheine, dem revolutionären Unternehmen über die verfassungsmäßige Staatsordnung den Sieg zu verschaffen.

Es ist einleuchtend, wie durch eine solche Vereinsbildung, die im Grund eine Organisation des Aufstandes wäre, der Unruhmüßigkeit und der Jerrissenheit genährt, und die gesetzliche Ordnung, ohne welche die Freiheit nicht gedeiht, und ohne welche kein Kredit im Handel und Verkehr und kein Wohlstand zurückkehren kann, fortwährend mehr gelockert und unsicher werden müßte.

Alle, die es mit dem Wohl des Landes gut meinen, werden sich daher verpflichtet finden, einem solchen anarthischen Bestreben mit allen ihnen zu Gebote stehenden erlaubten Mitteln entgegen zu wirken.

Die Amtsvorstände werden angewiesen, die Ortsvorgesetzten und andere einflussreiche Einwohner ihrer Bezirke auf die Lage der Sache und auf die Nachteile und Gefahren (vorerst nur vertraulich) aufmerksam zu machen, und ihre moralische Mitwirkung zur Verhinderung des drohenden Unheils in Anspruch zu nehmen.

Wo gleichwohl Volksvereine der bezeichneten Art sich bilden, sind sie

zu überwachen, und es ist von allen bedrohlichen Erscheinungen alsbald sowohl an die Kreisregierung, als auch unmittelbar hierher Anzeige zu machen. — West.

† **Wolsach**, 24. Febr. Unser Brandunglück hat noch ein nachträgliches Opfer gefordert. Ein 75-jähriger Mann war so stark vom Feuer beschädigt worden, daß er in Folge der erlittenen Verletzungen heute unter schrecklichen Schmerzen verschied.

†† **Sttenheim**, 25. Febr. Die Brandstiftungen mehren sich. Gestern in der Frühe brannte in Drschweier die Behausung des Bürgermeisters-Berwesers (Scheuer, Stallung, und Wohnung unter einem Dach) fast gänzlich ab, und es liegt offenbar eine Brandstiftung vor, indem Alles im Hause noch in den Betten lag, und seit dem vorhergegangenen Abend Niemand mehr in die Scheuer gekommen war, wo das Feuer ausbrach.

Auch ein großer Theil der Fahrnisse verbrannte oder wurde ruiniert, und der Berunglückte befand sich in keiner Fahrnißversicherung.

Freiburg, 27. Febr. (N. Fr. Z.) Heute befand sich der hiesige Gemeinderath in dem Fall, ein an ihn gestelltes Gesuch auf den Grund der Grundrechte nebst den damit in Verbindung stehenden andern Gesetzen zu entscheiden. Es handelte sich um das Gesuch eines auswärtigen Israeliten um Aufnahme in den hiesigen Gemeindeverband. Da nach den erwähnten Gesetzen die Konfession keine Verkürzung in dem Genuß der bürgerlichen und politischen Rechte mehr zur Folge hat, und der Bittsteller sonst den durch das Bürgerannahme-Gesetz vorgeschriebenen Bedingungen Genüge geleistet hat, so wurde sein Ansuchen sofort bejahend entschieden.

München, 24. Febr. (Frankf. Z.) In der heutigen Sitzung der Kammer der Abgeordneten wurde der gestern von Minister v. Beisler angekündigte Gesetzesvorschlag bezüglich der Matrilinearbeiträge zur Reichskasse eingebracht und sodann dem zuständigen Ausschusse zugewiesen. Sodann stellte der Abg. Dr. Müller an den Minister des Auswärtigen folgende Fragen: 1) Ob das Gerücht gegründet sey, daß ein hier residirender (der preussische) Gesandte an das Ministerium des Auswärtigen eine Note erlassen habe, worin er sich über einen Beschluß der beiden Kammern tadelnd ausdrücke? 2) Was an dem weiteren Gerücht eines Bündnisses zwischen Rußland, Oesterreich, und Bayern sey?

Der Minister Graf Bray erwiderte hierauf: die ihm zugewiesene Note des preussischen Gesandten beziehe sich nicht auf die Kammer der Abgeordneten, sondern auf die „Jassung“ (nicht den Inhalt) eines neulichen Beschlusses der Kammer der Reichsräthe (gegen ein preussisches Erbkaufrecht und gegen die Anschließung Oesterreichs), in welcher der Gesandte einen Angriff auf die „Ehre“ Preussens zu finden geglaubt habe, wogegen er sich verwahren müsse. Diese Note habe keine Erwiederung erhalten und keine erhalten können; auf ein vertrauliches Privat Schreiben des preussischen Gesandten aber habe er ebenfalls wieder vertraulich geantwortet und werde die Sache nun auf sich beruhen.

Hinsichtlich des Gerüchts bezüglich eines Bündnisses zwischen Rußland, Oesterreich, und Bayern könne er nur erwidern, daß kein wahres Wort daran sey. Eben so ungegründet sey das verbreitete Gerücht, als wolle Bayern aus dem Zollverein austreten.

München, 25. Febr. (Nürnb. Kor.) Zur Feier des Sieges der französischen Revolution am 24. Februar v. J. hat gestern hier ein Arbeiterbankett, das Gedek zu 18 fr., stattgefunden, dem Personen aus allen Ständen, namentlich auch viele Abgeordnete, beizuhnten.

Der „Volksbote“ hat die an den König und die beiden Kammern eingelaufenen Adressen gegen die C. u. R. rechte genau nachgezählt; deren Zahl beträgt sich auf dreihundert, die Zahl der Gemeinden auf 471, und die der Unterschriften auf 28,454, ungerechnet die große Adresse aus Würzburg und den 122 unterfränkischen Gemeinden, welche allein über 11,000 Unterschriften hat.

△ **Bom Thüringer Wald**, 24. Febr. Ein Theil der Reichstruppen ist jetzt wirklich erfert. Meiningen und Gotha haben erklärt, eines solchen Schutzes nicht weiter zu bedürfen, und demgemäß ziehen die Weimarer aus Meiningen, die Sachsen aus Gotha ab. Weimar dagegen und Altenburg, dessen Truppen bekanntlich zum Observationskorps an der Elbe gehören, haben ausdrücklich das Bleiben der Reichstruppen beantragt; die übrigen kleinen Staaten haben sich in dieser Beziehung noch nicht erklärt.

Die Frage eines Anschlusses der thüringischen Staaten an das Königreich Sachsen ist, fürs Erste wenigstens, definitiv beseitigt, — gescheitert an der Eifersucht namentlich von Altenburg.

× **Dresden**, 24. Febr. Die Nachfolger des Ministeriums Braun werden schwerlich lange zögern, eine Maßregel zu ergreifen, zu welcher, ohne den Widerstand des Ministers Overländer, schon das entlassene Kabinet sich entschlossen haben würde: — sie werden die Kammer auflösen. Schon bei der Ankündigung ihres Amtsantritts, und noch bevor sie eine einzige amtliche Handlung vorgenommen, ist ihnen die Zweite Kammer mit der entschiedensten Feindseligkeit entgegengetreten. Der Vizepräsident Tschirner erklärte, daß das neue Ministerium ein Völkerverminnerium sey, welchem das Volk nimmermehr sein Vertrauen schenken könne, und der zweite Vizepräsident Schaffrath bedauerte den Austritt des früheren Ministeriums namentlich deshalb, weil es einer Verwaltung Platz gemacht, welche keine Aussicht habe, je die Majorität in der Kammer zu erlangen. Einer solchen Meinung gegenüber wäre eine parlamentarische Regierung unmöglich; das Ministerium hat keinen andern Weg vor sich, als den einer Auflösung der Kammer.

Was übrigens die Gründe betrifft, welche das Ministerium Braun bestimmten, seine Entlassung einzugeben, so scheinen dieselben noch eine nicht ganz aufgeklärte Geheim-

geschichte zu haben. Schaffrath wenigstens gab heute auf das bestimmteste ein Zerwürfniß im Ministerium selbst als Grund dafür an; einer der Minister habe die unverzügliche Verkündigung der Grundrechte verlangt, sey aber bei seinen Kollegen auf hartnäckigen Widerstand gestoßen. In der Ersten Kammer erklärte eben dieser eine Minister, Oberländer, der bekanntlich Gnade gefunden hat vor den Augen des sächsischen Kammerradikalismus und seinerseits bei jeder Gelegenheit mit ihm zu kokettiren pflegte, er dürfe als bekannt voraussetzen, daß die abgetretenen Minister nicht auf einem und demselben politischen Standpunkte gestanden.

Köln, 26. Febr. (Köln. Z.) Vorgestern, an dem Jahrestage der französischen Revolution, wurde hier im Eiser'schen Saale zur Feier jenes Ereignisses ein sehr zahlreich und selbst von einigen Frauen besuchtes Bankett abgehalten. Rothe Mägen und Bänder spielten dabei eine Hauptrolle. Unter den Rednern zeichnete sich besonders der Abg. Gladbach durch seine donnernden Reden gegen das Haus Hohenzollern, den Grafen Brandenburg u. A. aus.

Zahlreiche Patrouillen durchzogen an jenem Abende, so wie am gestrigen Tage die Straßen.

* **Wien**, 24. Febr. Sicherem Vernehmen nach hat sich Feldmarschall-Leutnant Schlick mit dem Korps der Generale Schulzig, Jablonowsky, und Colloredo in Verbindung gesetzt, und man erwartet in Balde den Fall der Festung Komorn. Peterwardein soll bereits kapitulirt haben und von den k. k. Truppen besetzt seyn.

Italien.

Ferrara. (Basl. Z.) Nachdem die Stadt Ferrara alle Bedingungen erfüllt hatte, welche der österreichische General Haynau, der an der Spitze eines 10,000 Mann starken Korps stand, verlangt hatte, haben sich die Oesterreicher wieder über den Po zurückgezogen.

Die Verträge von 1815 geben Oesterreich bekanntlich das Recht, nicht nur die Zitabelle von Ferrara besetzt zu halten, sondern auch in die Stadt eine Garnison legen zu dürfen. Oesterreich hat daher, wie es scheint, zeigen wollen, daß es an diesem Recht festhalte, die Souveränität des Papstes zu schützen bereit sey, und seine Armee nicht ungestraft beleidigen lassen wolle. Eine förmliche Intervention zu Gunsten des Papstes scheint aber noch nicht eingetreten zu seyn.

Frankreich.

† **Paris**, 26. Febr. Der National beklagt sich bitter darüber, daß mit Ausnahme des nordamerikanischen Gesandten und der beigegebenen der belgischen Gesandtschaft das ganze diplomatische Korps bei dem Trauer-Gottesdienste zur Feier der Februarrevolution gefehlt habe.

An den Pfeilern der „Brücke von Jena“, welche Napoleon erbauen ließ, werden in diesem Augenblicke die kaiserlichen M., die Ludwig XVIII. durch gekrönte L. hatte ersetzen lassen, wieder hergestellt.

Der Großherzog von Toskana, den eine telegraphische Depesche sich an Bord des brittischen Dampfers Porcupine einschiffen ließ, ist durch Unpäßlichkeit davon abgehalten worden, obwohl bereits alle Vorkehrungen dazu getroffen waren. Er verweilt mit seiner Familie noch in San Stefano, wo die Einwohner zu seinen Gunsten die Waffen ergriffen haben; auch liegen drei brittische Kriegsschiffe zu seinem Schutze im Hafen, um ihn nöthigenfalls an Bord zu nehmen.

Vermischte Nachrichten.

— Wo das Aas ist, da sammeln sich die Aler, und wo eine Revolution gemacht wird, da finden sich die Polen ein. Der „Gazeta polska“ wird aus Palermo geschrieben, daß Ludwig Mikroslawski, den die sizilianische Regierung ersucht hatte, die Lanbarnee zu organisiren, vor zwei Monaten dort eingetroffen sey, und trotz der schwierigen Aufgabe das Mögliche gethan habe.

△ **Karlsruhe**, 28. Febr. (Nordlicht.) Gestern Abend gegen halb 8 Uhr wurde hier ein Nordlicht von bedeutender Größe beobachtet. Es erschien zwischen den Sternbildern des großen Bären und der Andromeda, in zwei Partien getheilt, so daß man, bei der beträchtlichen Entfernung zwischen beiden, es für zwei Nordlichter halten konnte, zumal eine Verbindung beider, wenigstens so lange Ref. es beobachtet hat, nicht zu bemerken war.

Außer diesen beiden Lichtern vom schönsten Karmin, zeigte sich in der Mitte des Zwischenraumes, ebenfalls ohne sichtbare Verbindung mit denselben, eine vom Horizont bis zum Polarstern reichende Säule von weißlichem Lichte gleich dem der Milchstraße, die, einem Staubbach gleichend, diesem Stern die Gestalt eines ungeheuern Kometen gab.

Das wirkliche Licht, anfänglich schwach, nahm in kurzem an Stärke beträchtlich zu, und ging in der Folge ebenfalls in die karminrothe Farbe des Nordlichts über, vielleicht bloß dadurch, daß dieses, wie die voriges Jahr beobachtet, sich gegen Westen hinzog, wobei der unter dem großen Bären erscheinende Theil desselben an jener Säule vorüber kam.

Bei der Expedition der Karlsruher Zeitung sind eingegangen:

- Für die sehr zahlreiche Familie des meuchlings erschossenen Güterfuhrmanns Georg Jaf. Styrban in Eppelheim (Aufruf in Nr. 45 d. R. Z.) bis zum 27. d. M. 24 fl. 50 fr. Ferner von einem Ungenannten 18 fr.; Dr. B. 1 fl. Zusammen 26 fl. 8 fr.
- Für die Familie des Steinbauers H. J. Süpffe von Grödingen (Aufruf in Nr. 49 d. R. Z.) bis zum 27. d. M. 5 fl. 5 fr. Ferner von H. S. 1 fl.; Freifrau v. Dalberg 1 fl.; M. B. 10 fr.; L. 40 fr.; M. St. D. 1 fl.; einem Dienstmädchen 6 fr.; R. v. B. 40 fr.; Dr. B. 1 fl.; D. F. 20 fr.; C. U. 30 fr.; S. C. 30 fr. Zusammen 12 fl. 1 fr.
- Für die Familie des Steinbauers Martin Perener in Grödingen (Aufruf in Nr. 49 d. R. Z.) bis zum 27. d. M. 7 fl. 35 fr. Ferner von M. B. 10 fr.; L. 40 fr.; M. St. D. 1 fl.; einem Dienstmädchen 6 fr.; R. v. B. 40 fr.; Dr. B. 1 fl.; einem Ungenannten, mit dem Motto: „Wenig, aber von Herzen“ 1 fl.; D. F. 20 fr.; C. U. 30 fr.; S. C. 30 fr. Zusammen 13 fl. 31 fr.
- Für Margaretha Barbara Merkle von Söllingen (Aufruf in Nr. 49 d. R. Z.) bis zum 27. d. M. 5 fl. 35 fr. Ferner von M. B. 10 fr.; L. 40 fr.; M. St. D. 1 fl.; einem Dienstmädchen 6 fr.; R. v. B. 40 fr.; Dr. B. 1 fl.; D. F. 20 fr.; C. U. 30 fr.; S. C. 30 fr. Zusammen 10 fl. 31 fr.

Redigirt und verlegt von Dr. Friedrich Giesne.

A.368. In der G. Braun'schen Hofbuchhandlung in Karlsruhe ist zu haben:

Politisches Kundgemälde oder kleine Chronik des Jahres 1848.

Für Leser aus allen Ständen, welche auf die Ereignisse der Zeit achten. Herausgegeben von Th. Delkers. Preis geb. 1 fl. 12 fr.

A.327. Im Verlage der Unterzeichneten ist so eben erschienen und in allen Buchhandlungen, in Karlsruhe bei Braun, Dielefeld, Herder, Kölschke, zu haben:

Deutsches politisches Tagebuch für 1849.

Ein Hilfs- und Notizbuch für Abgeordnete, Gemeindevorsteher, Wahl- und Bürgerwehrmänner, so wie für jeden deutschen Staatsbürger.

Zwischenbuchformat. 24 Bogen. Velinschreibpapier, in Leder geb. 1 fl. 48 fr. Inhalt: 1) Tagebuch, d. h. ein Verzeichnis aller Tage des Jahres 1849 mit Angabe historischer Fakta, die im Verlaufe und in früheren Jahren an den einzelnen Tagen stattgefunden, so wie mit dem nöthigen weissen Raume für handschriftliche Notizen. 2) Hilfsbuch, in welchem sich alles Das in einer entsprechenden und übersichtlichen Form zusammengestellt findet, was jedem deutschen Reichsbürger, der seine politischen Rechte ausüben will, unentbehrlich ist, wie z. B. ein Verzeichnis der Reichsverfassung mit Angabe der Paratitel, die dem Reichsbürger u. s. w., die vollständige Reichsgesetzgebung von 1848, darunter also die deutschen Grundrechte, die allg. deutsche Wechselordnung u. s. w. 3) Notizbuch: weisse Blätter nebst Stimmzettelchen. — Wir erlauben uns, das Publikum auf dies, für den reichen Inhalt gewiss sehr billige und handliche Büchlein aufmerksam zu machen. Ausführliche Prospekte sind in allen Buchhandlungen zu erhalten. Berlin, den 8. Februar 1849.

Duncker & Humblot.

A.335. [312. Nr. 21 u. 26. Karlsruhe. Bekanntmachung.

Die Prüfungen der Schulpflichtigen für ihre Aufnahme in die Schullehrerseminarien auf Ostern 1849 finden statt, und zwar:

- a) bei dem evangelischen Schullehrerseminar zu Karlsruhe am 24., 25., 26. und 27. April d. J., und bei
b) dem kath. Schullehrerseminar zu Meersburg am 14., 15. und 16. Mai d. J.

Dieserigen Aspiranten, welche sich diesen Prüfungen unterziehen wollen, haben sich den Tag vor dem Anfang der Prüfung zu Karlsruhe, beziehungsweise zu Meersburg einzufinden, wobei dieselben auf die Verordnung des großh. Ministeriums des Innern vom 13. Dezember 1836 mit dem Anfügen aufmerksam gemacht werden, daß die erforderlichen fünf Zeugnisse drei Wochen vor der Prüfung durch die Bezirksschulinspektoren an die betreffenden Seminardirektionen einzusenden sind.

Karlsruhe, den 17. Februar 1849. Großherzogliche Ober-Schulkonferenz. Laubis. vdt. Richter.

Erklärung.

Die Unterzeichneten schließen sich den Erklärungen vieler Lehrer, in verschiedenen Nummern der R. 3, zu einer brüderlichen Verständigung mit den Geistlichen an.

- Lang, Schullehrer in Kandern.
Voffert, Unterlehrer in Kandern.
Mehger, Schullehrer in Kaltenbach.
Mittelberger, Schullehrer in Vogelbach.
Schmidt, Schullehrer in Wambach.
Trautwein, Schullehrer in Fischenberg.

Aufforderung.

In der Mitte des Jahres 1812 soll eine Dame, die inzwischen gestorben ist, einen Knaben irgendwo (und zwar vermuthlich an einen Geistlichen in der Gegend von Reß) in Verpflegung gegeben haben.

Nun wünscht Jemand, der auf unbestimmte Zeit aus Amerika hierher gekommen ist, und innigen Antheil nimmt an dem Schicksale jenes Knaben, welcher nun zum 36jährigen Manne herangereift seyn muß, zu erfahren, wo und in welchen Verhältnissen dieser lebt.

Wer hierüber bestimmte Auskunft geben kann, wird anzufragen, solche an das öffentliche Geschäftsbureau von Heinrich Kroyd in Karlsruhe portofrei zu senden, und sollen die Auslagen hierfür reichlich ersetzt, und geeignetenfalls eine größere Belohnung gewährt und immerhin der verbindlichste Dank gezollt werden.

Mahlmühle zu verkaufen od. zu verpachten.

Unterzeichnete ist wegen Geschäftsveränderung gesonnen, seine Mahlmühle, bestehend in drei Mahl- und einem Geibgang, zu verkaufen oder zu verpachten. Baden, den 2. Februar 1849.

Georg Schneider zur Stadtmühle zu verkaufen oder zu vermieten.

A.340. [212. Mühlburg. (Gasthaus) In der Nähe von Karlsruhe ist eine gangbare Wirtschaft unter den annehmbarsten Bedingungen zu verkaufen oder zu vermieten, und kann sogleich bezogen werden. Das Nähere beim Kommissionsbureau des J. A. v. Reichenstein in Mühlburg.

A.365. Karlsruhe. Verein für ernste Chormusik.

Heute Abend präzis 6 Uhr ist die letzte Generalprobe zur nächsten Aufführung.

A.364. [311. Karlsruhe. Verkaufs-Anzeige.

In einer Stadt an der Eisenbahn im Großherzogthum Baden kann einem Kaufmann ein Geschäft, Haus, Hofstätte, Garten und alle geschäftsbetrieblichen Einrichtungen für 6000 fl. verkauft werden, wobei ein jährliches Einkommen von 1200 fl. garantiert ist. Portofreie Anfragen unter Litera A. Z. befördert Herr F. J. Lanzano in Karlsruhe.

A.311. [312. Löfzingen. Liegenschafts-Versteigerung.

In Sachen des Georg Winterhalter in Neustadt gegen Handelsmann Johann Köfler dahier, Forderung betreffend, werden dem Letztern, in Folge amtlicher Verfügung, Neustadt, den 23. Januar l. J., Nr. 2140, nachbeschriebene Liegenschaften am Dienstag, den 20. März d. J., Nachmittags 1 Uhr, auf der Rathskanzlei dahier im Zwangswege öffentlich versteigert, und zwar:

- 1) Ein dreistöckiges Wohnhaus mit vier beizbaren Stuben, mit Scheuer und Stallung versehen, gelegen in der Hafnergasse, nebst 1 Bierling Gemüsegarten beim Haus, ein. Thaddä Gebert, anders. Demeter Baader, tarirt 2700 fl.
2) 31 Ruthen Garten an der Waschl, ein. Reinhold Mäder, anders. Michael Köpp, 25 fl.
3) 1 Bierling 21 Ruthen Garten im Kleinen Brühl, ein. Jakob Maier, anders. Johann Küfer, 150 fl.
4) 2 Bierling 47 Ruthen Wiese in der Bitten, ein. Alois Pogg, anders. Kaplanei, tarirt 350 fl.
5) 2 Jauchert 2 Bierling Wiese im Rehbach, ein. Landstraße, anders. Johann Gebert, 500 fl.
6) 1 Jauchert Acker am Gschweiser Weg, ein. Johann Gebert, anders. Altmend, 250 fl.
7) 1 Jauchert Acker hinter dem Emmitt, ein. Johann Baader, anders. Altmend, 140 fl.
8) 1 Jauchert Acker in Langenacker, ein. Joseph Schönle, anders. Michael Baader, 50 fl.
9) 1 Jauchert 2 Bierling Acker im Harb, ein. Thaddä Gebert, anders. Altmend, 150 fl.
10) 3 Bierling 31 Ruthen Acker im Bärenschle, ein. sich selbst, anders. Demeter Schmutz, 90 fl.
11) 1 Jauchert Acker alda, ein. sich selbst, anders. Johann Selb, tarirt 140 fl.

Summa 4570 fl. Der endgiltige Zuschlag erfolgt, wenn der Anschlag oder darüber geboten seyn wird. Löfzingen, den 23. Februar 1849. Bürgermeisteramt. Kaus.

Liegenschafts-Verkauf.

Nach richterlicher Verfügung des großh. bad. Bezirksamts Mühl vom 18. Juli 1848, Nr. 21,604, werden die Liegenschaften des Leonhard Falk von da im Wege der Vollstreckung mit dem Anfügen versteigert, daß der endgiltige Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzungspreis oder darüber geboten wird. Tagfahrt der Versteigerung ist Freitag, den 30. März d. J., Nachmittags 2 Uhr, loco Reßloch dahier.

Liegenschaften sind: 1. Ein anderthalbstöckiges Wohnhaus sammt Scheuer und Stallung unter einem Dach, von Holz mit Kiegelwand, nebst dem dazu gehörigen Bürgermarktkloos, bei Oberwasser gelegen.

- 2. 1 Viertel 20 Ruthen Hausplatz und Baumgarten, worauf obiges Gebäude steht, im Dorf gelegen, neben Damian Falk und Johannes Zuber.
3. 1/2 Acker im oberen Stück gelegen, neben Manuat Lang und Damian Falk.
4. 10 Morgen Ackerfeld, theils Wiesen, Kastanienbosch und Waldberg, im Fehwald gelegen, neben Franz Wörner und Jgnaz Falk.
5. 1/2 Acker im oberen Stück, neben Benedikt Banner's Erben und Joseph Seiler.

Kauf, den 22. Februar 1849. Bürgermeisteramt. Mittelwald.

A.324. [312. Nr. 515. Mosbach. (Polzversteigerung.)

Aus den Domänenwaldungen des Forstbezirks Ballenberg werden an nachstehenden Tagen folgende aufbereitete Polzsortimente durch den großh. Bezirksförster Heinefetter versteigert.

- Dienstag, den 6. März d. J., 28 Stück eigene Bau- und Nutholzstämme, 16 1/2 Klafter buchenes, eichenes, birkenes und gemischtes Prügelschloß, 3 Klafter gemischtes Stodholz, 6700 Stück buchenes, eichenes und gemischtes Wellenholz, 2 Loos Schlagraum.

Dienstag, den 7. und 8. März d. J., 46 Stück eigene Bau- und Nutholzstämme, 43 1/2 Klafter buchenes, eichenes und birkenes Scheitelschloß, 96 Klafter dergleichen Prügelschloß, 5 gemischtes Stodholz, und 11,050 Stück buchenes, eichenes und gemischtes Wellenholz mit Einschluß von 3 Loos Schlagraum, wozu wir die Herren Stigelschaber mit dem Anfügen einladen, daß die Zusammenkunft jeweils Morgens 9 Uhr auf der Pieschelle stattfindet, und in

dem Distrikt Sendelsberg am ersten Tage mit der Verwertung des Bau- und Nutholzes begonnen werden wird. Mosbach, den 24. Februar 1849. Großh. bad. Forstamt. Mosbach. vdt. Himmelsbach.

A.301. [313. Nr. 10,317. Heidelberg. (Diebstahl und Fahndung.)

In der Nacht vom 20. auf den 21. Februar d. J. wurden aus der kath. Kirche zu Ziegelhausen folgende Gegenstände entwendet:

- 1) Zwei zur Monstranz gehörige Lunula in Silber, gut vergoldet;
2) an der Monstranz ein blaue gefärbte Glasheine;
3) ein Speisefisch, gut vergoldet, mit gewölbtem Deckel, der oben mit einem Kreuzchen versehen ist;
4) zwei Messelche mit Patronen und Löffelchen, beide von Silber und gut vergoldet, von glatter Arbeit;
5) eine Verstecktasche in der Form einer Pulverschachtel, von der Größe eines Kronenpaters, von Silber und vergollet.

Wir bringen diesen Diebstahl behufs der Fahndung auf die entwendeten Gegenstände und den zur Zeit unbekanntem Thäter zur öffentlichen Kenntniß. Heidelberg, den 23. Februar 1849. Großh. bad. Oberamt. Gärtnert.

A.290. [313. Nr. 4546. Karlsruhe. (Aufforderung und Fahndung.)

Soloat Wilhelm Manz von Blankenloch hat sich unerlaubt Weise aus dem Stationsorte Meringgen entfernt, und wird hiermit aufgefordert, sich binnen 6 Wochen entweder bei dießseitiger Stelle oder bei seinem Regimentskommando zu stellen, und sich wegen seiner unerlaubten Entfernung zu verantworten, widrigenfalls er der Delegation für schuldig erklärt und in die gesetzliche Strafe verfallen werden wird.

Zugleich werden sämtliche Polizeibehörden ersucht, auf denselben zu fahnden, und ihn im Betreffsfall entweder an das dießseitige Amt, oder an das großh. Kommando des Leib-Infanterieregiments abzuliefern. S i g n a l e m e n t.

Größe, 5' 3". Körperbau, unterseht. Gesichtsfarbe, gesund. Augen, grau. Haare, blond. Nase, stumpf.

Manz trug bei seiner Entweichung 1 Mantel, 1 Rock, 1 Paar tuene Hosen, 1 Holzgäbe, 1 Taschenmesser und 1 Kuppel. Karlsruhe, den 22. Februar 1849. Großh. bad. Landamt. Baufsch. vdt. Eich.

A.337. [312. Nr. 5210. Sinsheim. (Aufforderung.)

Die Verlassenschaft des verstorbenen Salomon Reinaoh von Sinsheim betreffend. B e s t i m m u n g.

Die bekannten geistlichen Erben des verstorbenen Malters Salomon Reinaoh von Sinsheim haben dessen überschuldete Verlassenschaft ausgeteilt; dagegen hat dessen überlebende Wittwe Karolina, geborne Kobinson, um Einweisung in Besiß und Gewähr derselben gebeten.

Die unbekanntem Erben des Salomon Reinaoh von Sinsheim werden daher in Gemäßheit des l. R. S. 770 aufgefordert, ihre Rechte an gedachte Verlassenschaft binnen sechs Wochen geltend zu machen, widrigenfalls dem Gesuch der Salomon Reinaoh Wittve stattgegeben würde. Sinsheim, den 19. Februar 1849. Großh. bad. Bezirksamt. Bode. vdt. Stein.

A.359. Nr. 2629. Philippsburg. (Bekanntmachung.)

In einer darüber anhängigen Untersuchungssache ist die schleunige Einvernahme der beiden Handwerksburschen Schneider Karl Julius Berger aus Breslau und des Papiermachers Friedrich Warneberg aus Halberstadt notwendig. Wir ersuchen daher sämtliche Polizeibehörden, denen der Aufenthaltsort dieser Leute bekannt ist, uns alsobald Nachricht davon zu geben. Philippsburg, den 18. Februar 1849. Großh. bad. Bezirksamt. Kirchgessner. vdt. Wörner.

A.367. [311. Nr. 3745. Karlsruhe. (Bekanntmachung.)

Nachdem auf die Aufforderung vom 31. Juli 1848 gegen den dort verkündeten Antrag der Wittve des hiesigen Rechtsanwalts Klippel keine Einsprache erhoben worden ist, so wird diese Wittve in Besiß und Gewähr der Verlassenschaft ihres verlebten Ehemanns richterlich hiermit eingesetzt. Karlsruhe, den 22. Februar 1849. Großh. bad. Stadtamt. Stöffer. vdt. L. Schöthalter, A. i.

A.350. [311. Nr. 1143. Laß. (Erbsverabredung.)

Margaretha Gläser, Tochter des dahier verlebten Stifschaffners Daniel Gläser, geboren zu Dersheimbach in Bayern, ist den 18. Juni v. J. dahier ohne Leibeserben mit Rücklassung von ungefähr 200 fl. Vermögen gestorben. Da bis jetzt keine erbfähigen Verwandten bekannt geworden, so werden alle Gene, welche auf genannten Nachlass Anspruch zu machen gedenken, aufgefordert, sich binnen drei Monaten

dahier zu melden, widrigenfalls der Nachlass als erlosch behandelt werden wird. Laß, den 26. Februar 1849. Großh. bad. Amtsrevisorat. Blater.

A.351. Nr. 3481. Löfzingen. (Schuldenliquidation.)

Gegen Martin Rutschmann von Niedelschingen haben wir Gant erkannt, und Tagfahrt zur Schuldenliquidation und Vorzugsverfahren auf Mittwoch, den 21. März 1849, Vormittags 9 Uhr, auf dießseitiger Amtskanzlei anberaumt, wozu alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, mit dem Anber vorgeladen werden, solche in der angezeigten Tagfahrt bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gantmasse, entweder persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- und Unterpfands-

rechte zu bezeichnen, die der Anmeldeende geltend machen will, mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweismittel, und Ansetzung des Beweises mit anderen Beweismitteln.

Zugleich wird in dieser Tagfahrt ein Massepfleger und Gläubigerauswähler ernannt, ein Borg- und Nachlassvergleich versucht, und in dieser Beziehung die Richterpersonen als der Mehrheit der Erschienenen beizutretend angesehen werden. Löfzingen, den 22. Februar 1849. Großh. bad. fürstl. fürstl. Bezirksamt. G e h a r d.

A.348. [311. Nr. 5342. Freiburg. (Schuldenliquidation.)

Alle Diejenigen, welche Ansprüche irgend einer Art an die mit ihrer Familie nach Nordamerika ausgewanderte Johann Georg Ditt'schen Eheleute von Mengen zu machen haben, werden hiermit aufgefordert, in der auf Samstag, den 10. März d. J., zur Schuldenliquidation anberaumten Tagfahrt Nachmittags 2 Uhr sich dahier einzufinden, und unter Vorlage ihrer Forderungstitel ihre Ansprüche anzumelden, und richtig zu stellen, widrigenfalls der Johann Georg Ditt'schen Familie ihr Restpaß behändigt werden soll, und den sich später meldenden Gläubigern zur Befriedigung hierorts nicht mehr vorholten werden könnte. Freiburg, den 19. Februar 1849. Großh. bad. Landamt. Jäger Schmid.

A.336. [312. Nr. 1541. Kork. (Schuldenliquidation.)

Georg Birnells Wwe. und Jakob Nris Wwe. von Dorf Reßl sind gefunden, nach Nordamerika ausgewandert. Man hat daher Tagfahrt zur öffentlichen Schuldenliquidation bei unterfertigter Stelle auf Donnerstag, den 15. März d. J., Vormittags 8 Uhr, anberaumt, wozu alle Diejenigen, welche irgend eine Forderung an oben genannte Personen zu machen haben, mit dem Anfügen eingeladen werden, daß die Richterpersonen zu ihrer Forderung nimmermehr vorholten werden kann. Kork, den 14. Februar 1849. Großh. bad. Bezirksamt. Schneidert. D. B.

A.361. [211. Nr. 5908. Bretten. (Schuldenliquidation.)

Alt Christian Zipse von Steinhilf mit seinem Sohne Heinrich nach Nordamerika ausgewandert. Zur Nichtigstellung dessen Vermögen hat man Tagfahrt auf Mittwoch, den 14. März d. J., früh 8 Uhr, auf dießseitiger Amtskanzlei anberaumt. Diejenigen, welche Ansprüche an alt Christian Zipse zu machen haben, werden aufgefordert, solche bei der Liquidationstagfahrt anzumelden und richtig zu stellen, andernfalls sie es sich selbst zuschreiben haben, wenn später ihnen von dießseits aus nicht mehr zu ihren Forderungen vorholten werden kann. Bretten, den 27. Februar 1849. Großh. bad. Bezirksamt. Pfister.

A.363. Nr. 5826. Bretten. (Auswanderung.)

Die ledige Elisabeth Purf von Diedo will mit ihrem 11jährigen Kinde nach Nordamerika auswandern. Etwasige Anforderungen an dieselbe sind innerhalb 8 Tagen um so gewisser hier anzumelden und geltend zu machen, als sonst dem Gesuche der Purf willkürlich wird und man Niemanden mehr zu ihren Ansprüchen an dieselbe vorholten kann. Bretten, den 27. Februar 1849. Großh. bad. Bezirksamt. Pfister.

A.244. [313. Nr. 5810. Durlach. (Schuldenliquidation.)

Der ledige und volljährige Steinbauergehilfe Johann Krauß von Wilferdingen will nach Nordamerika auswandern. Alle Diejenigen, welche daper Ansprüche an denselben zu machen haben, werden aufgefordert, solche in der auf Dienstag, den 6. März d. J., Morgens 9 Uhr, anberaumten Schuldenliquidationstagfahrt um so gewisser anzumelden, als ihnen später zu ihrer Befriedigung nicht mehr vorholten werden könnte. Durlach, den 20. Februar 1849. Großh. bad. Oberamt. Eichrodt.

A.232. [313. Nr. 5800. Durlach. (Schuldenliquidation.)

Der Wittwer Jakob Gottlieb Wiffinger von Lue will mit seinen minderjährigen Kindern nach Nordamerika auswandern. Alle Diejenigen, welche daper Ansprüche an denselben zu machen haben, werden aufgefordert, solche in der auf Dienstag, den 6. März d. J., Morgens 9 Uhr, anberaumten Schuldenliquidationstagfahrt um so gewisser anzumelden, als ihnen später zu ihrer Befriedigung nicht mehr vorholten werden könnte. Durlach, den 20. Februar 1849. Großh. bad. Oberamt. Eichrodt.

A.354. [311. Nr. 6956. Pforzheim. (Versteigerung.)

Dem ledigen und volljährigen, aber taubstummen Alexander Pfeffinger von Tiefenbronn wurde ein Rechtsbestand im Sinne des l. R. S. 499 in der Person des Ulrich Konrad von dort begeben, ohne dessen Mitwirkung er in Zukunft kein der im gedachten l. R. S. bezeichneten Rechtsgeschäfte gültig vornehmen kann. Dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Pforzheim, den 26. Februar 1849. Großh. bad. Oberamt. Flad. vdt. Mathis.

A.357. Nr. 3520. Emmendingen. (Präklusivbescheid.)

3. S. mehrerer Gläubiger gegen die Gantmasse des Johannes Birnells in Zablingen werden alle Diejenigen, welche an der heutigen Tagfahrt ihre Ansprüche nicht geltend gemacht haben, von der Masse hiermit ausgeschlossen. Emmendingen, den 1. Februar 1849. Großh. bad. Oberamt. Krebs. vdt. Eschborn.